



Verordnung über öffentliche Anschläge beim Markt Rennertshofen

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

§ 2

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) im gesamten Gemeindegebiet nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Rennertshofen erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.
- (2) In der Kerngemeinde Rennertshofen zwischen den beiden Markttoren (Ensemble) ist das Aufstellen von Werbeständen als auch das Plakatieren verboten. Außerdem dürfen an den gemeindlichen Anschlagtafeln nur je 1 Plakat angebracht und mit Reißnägeln befestigt werden.
Die Anzahl der Plakatständer wird begrenzt auf maximal 2 Stück im Kernbereich Rennertshofen und jeweils 1 Stück in den Ortsteilen. Die maximale Größe darf das Format DIN A 1 (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Rennertshofen (z.B.: Bauzaunfelder) nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller bis zu sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin Plakate kostenfrei an den von den derzeit ortsansässigen Fraktionen im Gemeinderat bestimmten Standorten im Gemeindegebiet Rennertshofen anbringen. Die genauen Standorte ergeben sich aus dem Lageplan, der dieser Verordnung beigefügt ist. Die derzeit ortsansässigen Fraktionen im Gemeinderat werden vor den Wahlen entsprechende Plakatierungsvorrichtungen anbringen. Die Verkehrssicherheitspflicht dieser Plakatierungsvorrichtungen obliegt den derzeit ortsansässigen Fraktionen im Gemeinderat. Eine regelmäßige Prüfung muss durch die ortsansässigen Fraktionen eigenverantwortlich erfolgen.

Die Größe der einzelnen Wahlplakate ist auf das Format A0 (84,1 x 118,9 cm) begrenzt.

Die Genehmigung ist mindestens eine Woche vor der geplanten Anbringung der Wahlplakate beim Markt Rennertshofen zu beantragen.

- (2) § 2 Abs. 2 findet für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen nur in Bezug auf das Plakatieren zwischen den beiden Markttoren (Ensemble) Anwendung. An den vom Markt Rennertshofen bestimmten Standorten (siehe Anlage) darf pro Partei oder Wählergruppierung ein Plakat je anstehender Wahl (z.B. 1 Plakat für Kreiswahl, 1 Plakat für Gemeindewahl) angebracht werden.
- (3) Nach dem Tag der Wahl oder der Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung angeheftete Plakate innerhalb einer Woche entfernt werden.
- (4) Im Übrigen ist die Anbringung von Werbeflächen (Dreieckständer, Plakathänger, usw.) an Masten, Bäumen etc. unzulässig.
- (5) Eine Einzelaufstellung von Großflächenwerbung zu Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, ist nur auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1613 und 1614 der Gemarkung Rennertshofen zulässig – siehe Lageplan. Die Vorrichtungen (Bauzaun) sind von den Antragsstellern selbst mitzubringen. Für die Verkehrssicherung ist die jeweilige Partei selbst verantwortlich.
- (6) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.

§ 5

- (1) Der Markt Rennertshofen erhebt für die Genehmigung, unabhängig von der Anzahl der öffentlichen Anschläge, Kosten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Kostensatzung des Marktes Rennertshofen.
Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.
Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.
- (3) Öffentlichen Anschläge, die für Veranstaltungen durch auswärtige Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgestellt bzw. ausgehängt werden, sind kostenfrei, wenn diese Stellen Veranstaltungsträger sind.
- (4) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.
- (5) Öffentliche Anschläge von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen sind gebührenfrei, sofern diese Anschläge für die eigenen Vereinszwecke veröffentlicht werden.

§ 6

Jede Plakatierung bzw. jede Genehmigung, ob gebührenpflichtig oder gebührenfrei, ist beim Markt Rennertshofen mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Bei der Genehmigung kann der Markt Rennertshofen die Anzahl der öffentlichen Anschläge, die ausgehängt bzw. aufgestellt werden dürfen, ungeachtet der Regelung in § 2 Abs. 2 festsetzen.
Der Markt Rennertshofen kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

§ 7

- (1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.
- (2) Der Markt Rennertshofen kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.
- (3) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.

§ 8

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt.

§ 9

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 7 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.
- (2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:
- a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
 - b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- Mehrere Gebührenschuldnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft
(GR-Beschluss vom 09.12.2025).

Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge beim Markt Rennertshofen vom 18. November 2020, in Kraft zum 01. Januar 2021
(GR-Beschluss vom 17. November 2020) außer Kraft.

Rennertshofen, 10.12.2025

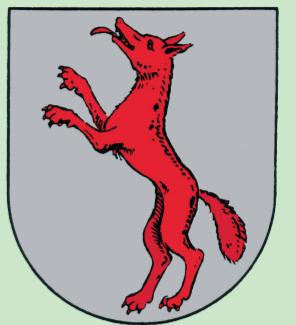
Markt Rennertshofen



Hirschbeck
1. Bürgermeister

Ortsplan Markt Rennertshofen

3. Auflage Mai 2005



Rennertshofen mit den Ortsteilen

Altstetten	Erlbach	Riedensheim
Ammerfeld	Hatzenhofen	Rohrbach
Bertoldsheim	Hütting	Stepperg
Ellenbrunn	Kienberg	Treidelheim
Emskheim	Mauern	Trugenhofen

Weiler und Einöden:

Asbrunn	Giglberg	Waldau
Dittenfeld	Hasenau	Wolpertshofen
Feldmühle	Siglohe	
Gallenmühle	Störzelmühle	

RV Raiffeisen-Volksbank
Neuburg/Donau eG
Geschäftsstelle Rennertshofen, Marktstraße 30
0 84 34/92 0100 info@rvb-neuburg.de
0 84 34/92 0102 www.rvb-neuburg.de
Fit in allen Disziplinen

Herausgeber:
Markt Rennertshofen

Ärzte der Allgemeinmedizin:

Herr Mayer Lutz, Prauneckgasse 2, Rennertshofen
Tel: (0 84 34) 2 02

Dr. Lebhaft Tibor, Marktstr. 25, Rennertshofen
Tel: (0 84 34) 2 48

Zahnärzte:

Dr. Ackermann Walter, Marktstr. 35 a, Rennertshofen
Tel: (0 84 34) 15 55

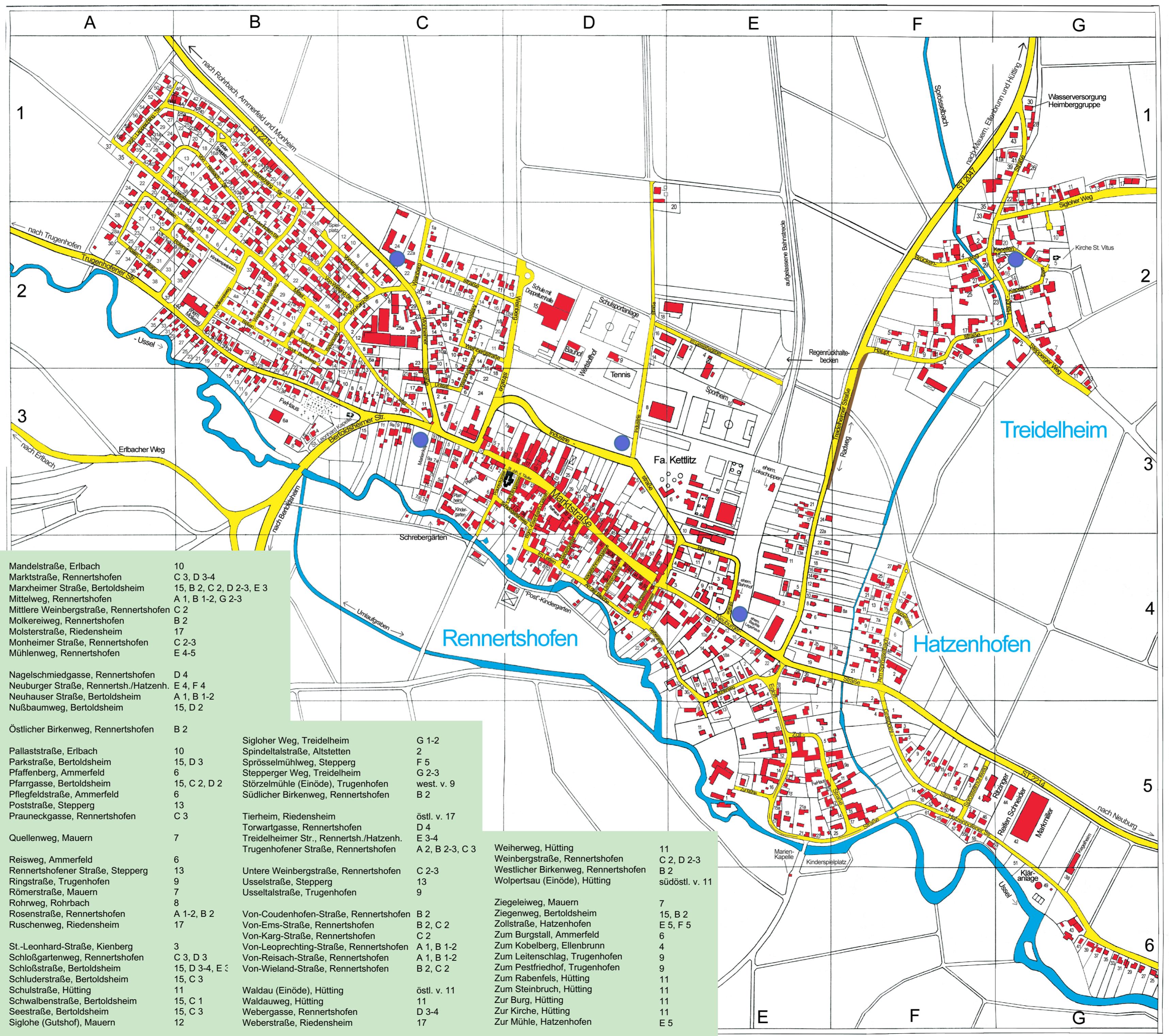
Herr Baierl Peter, Marktstr. 25, Rennertshofen
Tel: (0 84 34) 92 09 90

Apotheke:

Donau-Apotheke, Neuburger Str. 9, Rennertshofen
Tel: (0 84 34) 2 06

Wichtige Telefonnummern:

Notruf:	1 10
Rettungsleitstelle:	1 92 22
Polizei Neuburg a. d. Donau:	(0 84 31) 67 11-0
Krankenhaus Neuburg a. d. Donau:	(0 84 31) 54-0
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen:	(0 84 31) 57-0
"Schloß"-Kindergarten: (Im Schloßhof) 6	(0 84 34) 5 36
"Post"-Kindergarten: (Marktstr. 26)	(0 84 34) 94 16 48
Volksschule:	(0 84 34) 4 94
Kath. Pfarramt Ammerfeld:	(0 90 94) 4 00
Kath. Pfarramt Rennertshofen:	(0 84 34) 2 41
Postagentur:	(0 84 34) 17 89
Seniorenpflegeheim Bertoldsheim:	(0 84 34) 9 42-0
Gemeindeverwaltung Rennertshofen:	(0 84 34) 94 07-0
Fax:	(0 84 34) 6 13
E-Mail:	info@rennertshofen.de
Internet:	www.rennertshofen.de



Strassenname/Ortsteil

Strassenname/Ortsteil	Ortsteile/Feldbezeichnung
Altstettener Straße, Emskheim	5
Am Bahnhof, Hütting	11
Am Berg, Bertoldsheim	15, D 2
Am Dünsberg, Trugenhofen	9
Am Gensberg, Trugenhofen	9
Am Hartberg, Stepperg	13
Am Holzgarten, Stepperg	13
Am Hopfgarten, Ammerfeld	6
Am Kainbach, Bertoldsheim	15, C 3
Am Schloß, Stepperg	13
Am Schloßberg, Bertoldsheim	15, D 3-4
Am Schulhof, Ammerfeld	6
Am Seebrunnen, Bertoldsheim	15, C 2-3
Am Sprößelbach, Hatzenhofen	F 4
Am Untergries, Bertoldsheim	15, D 4, E 4
Am Zehentbrunnen, Rohrbach	8
An der Allee, Bertoldsheim	15, E 3
An der Bleiche, Rennertshofen	D 4
An der Hofbreite, Stepperg	13
Antonibergstraße, Stepperg	13
Apfaltal, Kienberg	3
Asbrunn, Ammerfeld	1
Auenstraße, Riedensheim	17
Bahnhofstraße, Rennertshofen	E 4
Bertoldsheimer Straße, Rennertshofen	B 3, C 3
Bindeweg, Emskheim	5
Birkengasse, Rennertshofen	B 2
Brähausstraße, Bertoldsheim	15, C 2, D 2
Brückenweg, Treidelheim	F 2
Brunnenstraße, Emskheim	5
Bgm.-Eisenbarth-Gasse, Rennertshofen	D 3-4
Bgm.-Ring-Straße, Ammerfeld	6
Buchenweg, Hatzenhofen	F 4
Burgheimer Straße, Bertoldsheim	15, C 2-3, D 3-6
Dittenfeld (Gutshof), Riedensheim	14
Dittenfelder Weg, Riedensheim	14
Dünsberg (Weiler), Trugenhofen	9
Egloffstraße, Hatzenh./Rennertsh.	E 4-5, F 5
Ellenstraße, Ellenbrunn	4
Emskeimer Weg, Rohrbach	8
Erlbacher Straße, Bertoldsheim	15, D 1-3
Erlenstraße, Erlbach	10
Espanstraße, Hütting	11
Feldmühle (Gutshof), Hütting	nordöstl. v. 11
Finkenstraße, Bertoldsheim	15, C 1, D 1
Fischergasse, Trugenhofen	9
Fischweg, Bertoldsheim	15, D 4
Gärtnerweg, Riedensheim	17
Gallenmühle (Fuchsmühle), Rennertshofen	16
Gammersfelder Weg, Ellenbrunn	4
Gerbergasse, Rennertshofen	D 4, E 4
Gestützstraße, Stepperg	13
Giglberg (Gutshof), Hütting	nördlich v. 11
Graf-Arco-Ring, Stepperg	13
Graf-Moy-Straße, Stepperg	13
Graspointstraße, Hatzenhofen	F 4-5
Hainbergstraße, Hütting	11
Hartlweg, Riedensheim	17
Hasenau, Ellenbrunn	nordwestl. v. 4
Hasenauweg, Ellenbrunn	4
Hatzenhofener Straße, Stepperg	13, G 5-6, F 5
Hauptstraße, Treidelheim	F 1-2, G 1
Herleinstraße, Rohrbach	8
Hochstraße, Emskheim	5
Im Gewerbegebiet, Rennertshofen	D 2, E 2-3
Im Letten, Rennertshofen	D 4
Im Schloßhof, Rennertshofen	C 3
Industriestraße, Rennertshofen	D 1-3, E 3-4
Jurahof, Emskheim	5
Jurastraße, Emskheim	5
Käferlohweg, Bertoldsheim	15, B 1, C 1
Kapellenweg, Treidelheim	G 2
Kienberger Straße, Trugenhofen	9
Kirchenweg, Bertoldsheim	15, D 3
Kirchplatz, Riedensheim	17
Lämmingasse, Rennertshofen	D 3
Lederergasse, Rennertshofen	D 4
Leopoldinenring, Stepperg	13
Lerchenstraße, Bertoldsheim	15, C 1
Lichtengasse, Bertoldsheim	15, C 2-3
Lindenstraße, Ammerfeld	6

